

714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1981, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (37. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachbeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.“

2. Im § 8 Abs. 3 entfällt vor dem Wort „Ruhestand“ das Wort „dauernden“.

3. Am Ende des § 15 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 15 Abs. 1 wird angefügt:

„14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 20 d).“

4. Nach § 20 c wird eingefügt:

„Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes

§ 20 d. (1) Dem Beamten, der bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die in der auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, ergangenen Verordnung angeführt sind, der die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des

Volksgruppengesetzes beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage und ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang der tatsächlichen Anwendung im Sinne des Abs. 1 in Hundertsätzen der im § 59 Abs. 10 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Auf den Anspruch und das Ruhen der Vergütung ist § 15 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(4) Sind — bezogen auf den Zeitraum eines Kalenderjahres — erhebliche Änderungen in den Bemessungsvoraussetzungen des Abs. 2 eingetreten, so ist die Vergütung mit Beginn des Folgejahres neu festzusetzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10 beziehen, und auf Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Abs. 1 ausschließlich in ihrer Eigenschaft als hiefür bestellter Dolmetscher oder Übersetzer verwenden, nicht anzuwenden.“

5. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
2. Präsenz- oder Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

6. Die Überschriften vor § 28 und die §§ 28 bis 30 erhalten folgende Fassung:

„ABSCHNITT II

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung

UNTERABSCHNITT A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in

ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis VII,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppe E — die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	6 160	6 584	7 009	8 284	11 012
2	6 276	6 776	7 264	8 602	—
3	6 393	6 967	7 519	8 921	—
4	6 510	7 158	7 774	9 239	—
5	6 627	7 349	8 029	9 558	—
6	6 744	7 540	8 284	9 877	—
7	6 861	7 731	8 538	10 195	—
8	6 977	7 923	8 793	—	—
9	7 094	8 114	9 048	—	—
10	7 211	8 305	9 303	—	—
11	7 328	8 496	9 558	—	—
12	7 445	8 687	9 813	—	—
13	7 561	8 878	—	—	—
14	7 678	9 069	—	—	—
15	7 795	9 261	—	—	—
16	7 912	9 452	—	—	—
17	8 029	9 643	—	—	—
18	8 146	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	—	—	16 179	19 927	27 251	39 243
2	—	13 579	16 699	20 608	28 742	41 494
3	10 459	14 100	17 217	21 285	30 233	43 747
4	10 980	14 618	17 896	22 776	32 487	46 002
5	11 499	15 138	18 575	24 267	34 737	48 252
6	12 019	15 657	19 251	25 760	36 991	50 506
7	12 538	16 179	19 927	27 251	39 243	—
8	13 059	16 699	20 608	28 742	41 494	—
9	13 579	17 217	21 285	30 233	—	—

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

Dienstalterszulage

§ 29. Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenüßfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	979
VI bis IX	1 244

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

7. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 339 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 889 S,

714 der Beilagen

3

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
- a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 889 S,
- b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 068 S.“

8. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklasse IV,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen IV und V,

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

9. An die Stelle des § 33 Abs. 2 bis 8 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B und A kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Abweichend hiervon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abwei-

chend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. § 34 erhält folgende Fassung:

„Überstellung

§ 34. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12 a Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.“

11. Die Überschriften vor § 39 und die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„UNTERABSCHNITT B

Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 39. (1) Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

2

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 — die Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 — die Dienstklasse III.

§ 28 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gehalt beträgt in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 264	7 009	6 776	6 521	6 276
3	7 519	7 222	6 967	6 669	6 393
4	7 774	7 434	7 158	6 818	6 510
5	8 029	7 646	7 349	6 967	6 627
6	8 284	7 859	7 540	7 115	6 744
7	8 538	8 071	7 731	7 264	6 861
8	8 793	8 284	7 923	7 413	6 977
9	9 048	8 496	8 114	7 561	7 094
10	9 303	8 708	8 305	7 710	7 211
11	9 558	8 921	8 496	7 859	7 328
12	9 813	9 133	8 687	8 007	7 445
13	10 068	9 346	8 878	8 156	7 561
14	10 323	9 558	9 069	8 305	7 678
15	—	9 770	9 261	8 454	7 795
16	—	9 983	9 452	8 602	7 912
17	—	10 386	9 955	8 751	8 029
18	—	—	—	8 900	8 146

(4) Für das Gehalt der Dienstklasse IV sind die im § 28 Abs. 3 für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung

§ 40. (1) Dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe P 1 erreicht im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse IV. § 32 Abs. 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Es sind ferner sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 30 bis 31 auf alle in Betracht kommenden Beamten in handwerklicher Verwendung,
2. § 33 Abs. 1 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 auf die Beamten der Verwendungsgruppen P 1 und P 2.“

12. An die Stelle der Abschnittsbezeichnungen „IV“, „V“, „VI“, „VII“, „VIII“ und „IX“ treten die Abschnittsbezeichnungen „III“, „IV“, „V“, „VI“, „VII“ und „VIII“.

13. § 55 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	7965	9022	9776	10169	10061	10867	12000	12412
2	8145	9242	9947	10340	10411	11238	12480	13040
3	8324	9461	10117	10510	10759	11608	12960	13668
4	8503	9681	10288	10681	11109	11978	13440	14950
5	8683	9901	10458	10850	11457	12348	13947	16233
6	8966	10461	11137	11533	12155	13094	15043	17516
7	9402	11020	11821	12216	12877	13997	16140	18789
8	9837	11582	12501	12896	13599	14901	17235	20080
9	10274	12142	13184	13579	14435	15946	18332	21363
10	10709	12703	13868	14261	15270	16993	19427	22647
11	11146	13262	14549	14941	16106	18039	20523	23929
12	11582	14036	15364	15759	16941	19084	21619	25212
13	12018	14809	16180	16575	17778	20130	22714	26295
14	12454	15583	16996	17390	18613	21176	23811	27777
15	13059	16357	17813	18207	19447	22222	24906	29060
16	13665	17129	18630	19024	20284	23269	26526	30766
17	14270	17902	19443	19838	21120	24316	28144	32472
18	—	—	—	—	—	—	29764	34178

(2) Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.“

14. Im § 59 Abs. 5, 6 und 13 und im § 60 Abs. 1 und 2 entfallen in den Klammerausdrücken jeweils die Worte „und Ergänzungszulage“.

15. § 61 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder unmittelbar aufeinanderfol-

gende Gründe der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht beziehungsweise bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.“

16. § 72 erhält folgende Fassung:

„Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	6 691
2	6 813
3	6 935
4	7 056
5	7 178
6	7 475
7	7 672
8	7 872
9	8 067
10	8 264

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen:

(2) Die §§ 29 (mit Ausnahme der Z 2) und 30 a sind auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 sinngemäß anzuwenden.“

17. Im § 73 Abs. 1 wird in der linken Spalte der für die Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Tabelle der Ausdruck „II bis IV“ durch den Ausdruck „III und IV“ ersetzt.

18. Im § 73 Abs. 7 wird der Ausdruck „Dienstklassen II bis IV“ durch den Ausdruck „Dienstklassen III und IV“ ersetzt.

19. § 75 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gelten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 (mit Ausnahme der Z 2) und § 30 a sind auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.“

20. Im § 76 Abs. 1 wird in der linken Spalte der für die Berufsoffiziere vorgesehenen Tabelle der Ausdruck „II bis IV“ durch den Ausdruck „III und IV“ ersetzt.

21. § 76 a erhält folgende Fassung:

„Heeresdienstzulage

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

- in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III 759 S,
- in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III und in der Dienstklasse IV 570 S,
- in der Dienstklasse V 378 S.

(2) Für die Anwendung des § 33 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.

22. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	5 732	5 912	6 005	6 094	6 555	—	—
2	5 773	5 954	6 046	6 135	6 645	6 472	6 571
3	5 814	5 995	6 087	6 177	6 736	6 651	6 752
4	5 856	6 035	6 128	6 218	6 827	6 834	6 935
5	5 897	6 077	6 169	6 259	6 917	7 013	7 115
6	5 980	6 160	6 252	6 342	7 097	7 195	7 297
7	6 063	6 242	6 335	6 425	7 278	7 377	7 478“

23. § 86 Abs. 2 lit. a sublit. aa erhält folgende Fassung:

„aa) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	8 263	18	10 459
20	8 380	19	10 980“

6

714 der Beilagen

24. Die Tabelle im § 86 Abs. 2 lit. b erhält folgende Fassung:

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV		III		
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	14 618	—	—	—	—
18	—	10 789	10 459	—	—
19	—	11 192	10 980	9 049	8 263
20	—	—	—	9 198	8 380

Artikel II

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 Abs. 1 Z 4 lit. a wird der Ausdruck „Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII		Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
	IX		
B	III IV V VI VII		Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amsdirektor
C	III III IV V	1 bis 9 ab 10	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
E	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

3. In der Tabelle des § 137 Abs. 1 wird der Ausdruck

„Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes

in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse

I, II
III

Werkmeister
Oberwerkmeister

durch den Ausdruck

„Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe

1 bis 9
10 bis 12

Werkmeister
Oberwerkmeister“

ersetzt.

4. Die Tabelle im § 140 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
P 1, P 2	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
	P 3	III III	1 bis 9 ab 10
P 4, P 5	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

5. Die Tabelle im § 144 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III III III IV IV V VI VII, VIII	1 bis 4 ab 5 ab 5	4 4	Leutnant Oberleutnant Hauptmann Oberleutnant Hauptmann Major Oberleutnant Oberst
	Grundstufe			Revierinspektor
	1 2 3			Bezirksinspektor Gruppeninspektor Abteilungsinspektor
	W 3			Inspektor

714 der Beilagen

7

6. Die Tabelle im § 149 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III IV V VI VII VIII IX		Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst Brigadier General
	III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
H 2	III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Hauptmann Major
	VI VII VIII		Oberstleutnant Oberst Brigadier

Artikel III

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 595/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Gebührenstufe 1:

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

zeitverpflichtete Soldaten.

Gebührenstufe 2:

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III;“

2. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 3 ist nach dem die Beamten der Allgemeinen Verwaltung betreffenden Absatz folgender Absatz einzufügen:

„Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV;“

Artikel IV

(1) Alle in die Dienstklassen I, II und III eingereichten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und Beamten in handwerklicher Verwendung, Wachebeamten und Berufsoffiziere, mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981, ausgehend von ihrem Vorrückungstichtag, entsprechend ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit in das Gehalt der neuen Dienstklasse III übergeleitet. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Erreicht ein Beamter auf Grund der Überleitung gemäß Abs. 1 mit 1. Juli 1981 ein Gehalt der Dienstklasse IV, so gebührt abweichend von den Bestimmungen des § 32 in der Fassung des Art. I für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 dem Beamten, wenn er der Verwendungsgruppe P 1, C oder W 2 angehört, das Gehalt der

3

Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983, wenn er jedoch der Verwendungsgruppe B, W 1 oder H 2 angehört, das Gehalt der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983.

(3) Auf Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am 30. Juni 1981 in der Gehaltsstufe 1, 2 oder 3 der Dienstklasse III befinden und auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe A oder H 1 aufgenommen oder überstellt werden, sind die bis zum 30. Juni 1981 für diese Verwendungsgruppen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß an die Stelle der bisherigen Bezugsansätze der Dienstklasse III die im Art. V Abs. 1 für diese Gehaltsstufen vorgesehenen Bezugsansätze treten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf Beamte, die am 30. Juni 1981 Anspruch auf das Gehalt einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III haben, sofern sie nicht der Verwendungsgruppe D angehören oder als Beamte der Verwendungsgruppen C oder W 2 Anspruch auf ein Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV haben,
2. auf Beamte, die mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Dienstklasse IV befördert oder überstellt werden.

(5) Die Abs. 1 und 2 sind auf Beamte, die am 30. Juni 1981 nach § 86 Abs. 2 lit. a oder b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Beamte der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe D, die sich am 1. Juli 1981 in der Gehaltsstufe 1 oder 2 dieser Dienstklasse befinden, sind die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Bestimmungen über die Gehaltsansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV so lange weiter anzuwenden, bis diese Beamten im Wege der Vorrückung die Gehaltsstufe 3 erreichen. Diese Gehaltsansätze erhöhen sich im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Bundesbeamte mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 1 kann die besoldungsrechtliche Stellung von Beamten der Verwendungsgruppen C und W 2 der Dienstklasse III in der neuen Dienstklasse III um ein halbes Jahr günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus Abs. 1 ergibt, wenn diese Beamten zu diesem Zeitpunkt alle nachstehend angeführten Erfordernisse erfüllen:

1. besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse III, die sich aus einem Erreichen dieser Dienstklasse mit einer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit von 18 Jahren ergibt,
2. gültige Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und
3. Innehabung eines Arbeitsplatzes, dessen Aufgaben eine Beförderung in die Dienstklasse V oder bei Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 eine Ernennung in die Dienststufe 3 zulassen, oder überwiegende Verrichtung von Diensten, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Diese Maßnahme bewirkt auch eine entsprechende Verbesserung der dienstrechtlichen Stellung und bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen C oder W 2, der das Gehalt der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht hat, in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Dienstklasse IV befördert, so ist seine besoldungsrechtliche Stellung in dieser Dienstklasse gegenüber der unmittelbar vor dieser Beförderung geltenden besoldungsrechtlichen Stellung um zwei Jahre zu verbessern.

(9) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 11 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten. Bei Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III, denen auf Grund ihrer bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung ein Gehalt der Dienstklasse IV gebührte, stellt die Festsetzung der neuen besoldungsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse III keine Verschlechterung dar.

(10) Beamte der Dienstklassen I und II werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981 Beamte der Dienstklasse III.

(11) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe P 1, C, W 2, B, W 1 oder H 2 ernannt werden und für die sich auf Grund ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit eine besoldungsrechtliche Stellung in einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III ergibt, sind für die Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung abweichend von den geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften über das Erreichen der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung anzuwenden. In jenen Fällen, in denen sich nach den neuen, aber noch nicht nach den bisherigen Vorschriften eine besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse IV ergeben würde, gebührt dem Beamten hievon abweichend folgende besoldungsrechtliche Stellung:

714 der Beilagen

9

1. in den Verwendungsgruppen P 1, C und W 2: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3, nächste Vorrückung in zwei Jahren;
2. in den Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, nächste Vorrückung in zwei Jahren.

Artikel V

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 gebührt den Beamten in den nachstehend angeführten Einstufungen an Stelle des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der im Art. I angeführten Höhe folgendes Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage):

1. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	6 160	6 584	7 009	8 284	11 012
2	6 270	6 679	7 244	8 571	11 312
3	6 270	6 679	7 244	8 571	11 312
4	6 437	6 954	7 541	8 939	—
5	6 605	7 228	7 837	9 329	—
6	6 744	7 502	8 132	9 718	—
7	6 861	7 670	8 316	10 109	—
8	6 977	7 839	8 500	—	—
9	7 093	8 006	8 682	—	—
10	7 211	8 305	9 303	—	—
11	7 328	8 496	9 558	—	—
12	7 445	8 687	9 813	—	—
13	7 561	8 878	—	—	—
14	7 678	9 069	—	—	—
15	7 795	9 261	—	—	—
16	7 912	9 452	—	—	—
17	8 029	9 750	—	—	—
17 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	10 253	—	—	—
17 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	11 213	—	—	—
18	8 146	—	—	—	—
18 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	8 263	—	—	—	—
18 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	8 423	—	—	—	—

2. für Beamte in handwerklicher Verwendung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
3	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
4	7 290	7 123	6 954	6 566	6 437

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
5	7 564	7 395	7 228	6 733	6 605
6	7 839	7 670	7 502	6 901	6 744
7	8 006	7 839	7 670	7 009	6 861
8	8 174	8 006	7 839	7 114	6 977
9	8 340	8 174	8 006	7 220	7 093
10	8 844	8 677	8 305	7 541	7 211
11	9 024	8 844	8 496	7 647	7 328
12	9 205	9 024	8 687	7 753	7 445
13	9 386	9 205	8 878	7 859	7 561
14	9 567	9 386	9 069	7 967	7 678
15	—	9 567	9 261	8 073	7 795
16	—	9 750	9 452	8 180	7 912
17	—	9 931	9 750	8 286	8 029
17 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	10 435	10 253	—	—
17 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	11 394	11 213	—	—
18	—	—	—	8 394	8 146
18 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	—	—	8 394	8 263
18 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	—	—	8 556	8 423

3. für Lehrer, wobei die für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehenen Gehaltsansätze auch auf Universitäts(Hochschul)assistenten anzuwenden sind:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1
	Schilling						
2	8 145	9 242	9 947	10 340	10 361	11 153	12 291
3	8 186	9 322	10 076	10 469	10 361	11 153	12 291
4	8 503	9 639	10 076	10 469	11 059	11 900	13 152

4. für Wachebeamte

- a) in der Verwendungsgruppe W 3 in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse III: 6 887 S,
- b) in der Verwendungsgruppe W 2 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe C vorgesehene Gehalt,
- c) in der Verwendungsgruppe W 1 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe B vorgesehene Gehalt.

5. für Berufsoffiziere

- a) der Verwendungsgruppe H 1 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe A vorgesehene Gehalt,
- b) der Verwendungsgruppe H 2 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe B vorgesehene Gehalt.

(2) Umfaßt der gemäß Abs. 1 gebührende Bezug neben dem Gehalt auch eine Dienstalterszulage und erreicht er noch nicht die volle Höhe nach den

im Art. I vorgesehenen Ansätzen, so gilt der auf Gehalt und Dienstalterszulage entfallende Bezugs- teil, soweit er nicht den im Gehaltsansatz vorgese- henen Betrag übersteigt, ausschließlich als Gehalt; soweit jedoch dieser Bezugsteil den im Gehaltsan- satz gemäß Art. I vorgesehenen Betrag übersteigt, gilt er als Dienstalterszulage.

(3) Einem Beamten der Verwendungsgruppe P 1, der gemäß Art. IV Abs. 2 oder Abs. 11 eine besoldungsrechtliche Stellung in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV erreicht hat, gebührt in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 für jene Zeiträume, in denen er unter der Annahme des Weitergeltens der bis zum 30. Juni 1981 für die Verwendungsgruppe P 1 geltenden Bestimmungen die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III der Verwen- dungsgruppe P 1 erreicht hätte, an Stelle des in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV gebührenden Gehaltes ein Gehalt von 10 616 S (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage nach den für die Ver-wendungsgruppe P 1 bis zum 30. Juni 1981 gelten- den Vorschriften in der Höhe von 506 S bezie- hungsweise 1 265 S). Art. IV Abs. 6 zweiter und dritter Satz sind auf diese Beträge sinngemäß anzu- wenden.

(4) Im Fall einer allgemeinen Gehaltserhöhung erhöhen sich die in den Abs. 1 und 3 vorgesehenen Gehaltsansätze mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundert- satz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbe- träge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(5) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbe- trages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwen- dungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

(6) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuzie- hende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag),
2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuzie- hende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der

Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

Artikel VI

(1) Auf einen Beamten, dessen besoldungsrechtli- che Stellung gemäß Art. IV Abs. 2 oder 11 festge- setzt worden ist und der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienst- stand ausscheidet, ist mit Wirkung vom Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Bestimmung des § 32 in der Fassung des Art. I anzuwenden. Gleiches gilt für einen Beamten der Verwendungsgruppe C, W 2, B, W 1 oder H 2, der sich am 30. Juni 1981 in der Dienstklasse IV befunden hat und am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus- scheidet.

(2) Dem Beamten, dessen besoldungsrechtliche Stellung gemäß Art. IV Abs. 3 festgesetzt worden ist und der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus- scheidet und der spätestens mit Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Gehalts- stufe 2 der Dienstklasse III gemäß Art. V Abs. 1 Z 1 oder Z 5 lit. a erreicht, ist mit Wirkung vom Beginn dieses Monats die besoldungsrechtliche Stellung unter der Annahme neu festzusetzen, daß er im Wege der Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Anfal- les der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse III in die Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse IV gelangt ist. In gleicher Weise ist bei einem Beamten der Verwen- dungsgruppe A oder H 1 vorzugehen, der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet und sich zu Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats in der Dienstklasse IV befunden hat.

(3) Der Abs. 1 ist auf Beamte, die nach § 86 Abs. 2 lit. a oder b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten.

(5) Ist der Beamte am oder nach dem 1. Juli 1981 durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden, sind die Abs. 1 bis 4 für die Bemessung der Ver- sorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

(1) Die Überleitung der Ruhegenüsse der Beam- ten der Allgemeinen Verwaltung, der Beamten in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklassen I, II und III oder das Gehalt der Gehaltsstufe 1 oder 2 (bei Beamten der Verwen-

ungsgruppe W 3 auch einer höheren Gehaltsstufe) der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sowie die Überleitung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen erfolgt durch eine gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung sind die im Abs. 1 angeführten Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften zu bemessen; auf die Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, und auf die Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist an Stelle des § 29 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I § 29 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Im Fall einer allgemeinen Erhöhung des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes ist mit Wirkung vom Tag dieser allgemeinen Erhöhung der der Bemessung der genannten Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrunde liegende ruhegenußfähige Monatsbezug um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Bezugerhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

Artikel VIII

§ 186 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung nur auf jene Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse anzuwenden, die sich auf die Ablegung einer Dienstprüfung beziehen.

Artikel IX

Dem Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 677/1978, wird angefügt:

„(4) Verbesserungen nach den Abs. 1 bis 3 sind ausschließlich in folgenden Fällen und bis zum nachstehend angeführten Höchstausmaß zulässig:

1. für Beamte der Verwendungsgruppe A der Dienstklasse VIII
 - a) an nachgeordneten Dienststellen um höchstens ein Jahr,
 - b) im Patentamt, bei der Finanzprokuratur und im Österreichischen Statistischen Zentralamt um höchstens ein halbes Jahr, wenn zwischen den Ernennungen zu Beamten der Dienstklasse VII und der Dienstklasse VIII ein längerer Zeitraum als bei Beamten liegt, die hinsichtlich Funktion und Leistungsfeststellung vergleichbar sind und bei denen zwischen den Ernennungen in die Dienstklassen VII und VIII ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Jahren liegt;

2. für Beamte der Verwendungsgruppe H 1
 - a) der Dienstklasse VIII, wenn zwischen den Ernennungen zu Beamten der Dienstklasse VII und der Dienstklasse VIII ein längerer Zeitraum als bei Beamten liegt, die hinsichtlich Funktion und Leistungsfeststellung vergleichbar sind und bei denen zwischen den Ernennungen in die Dienstklassen VII und VIII ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Jahren liegt,
 - b) der Dienstklassen VI und VII um höchstens ein Jahr;
3. für Beamte der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen IV bis VII an nachgeordneten Dienststellen um höchstens ein Jahr;
4. für Beamte der Verwendungsgruppen W 1 und H 2
 - a) der Dienstklasse IV um höchstens ein Jahr,
 - b) der Dienstklassen V bis VIII um höchstens eineinhalb Jahre.

(5) Die im Abs. 4 Z 3 angeführte Höchstgrenze kann bei Beamten der Verwendungsgruppe B an nachgeordneten Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung um jenes Ausmaß überschritten werden, um das deren Beförderungspraxis vor dem 1. Jänner 1978 für die Beamten weniger günstig gewesen ist, als für vergleichbare Beamte der Verwendungsgruppe B an anderen nachgeordneten Dienststellen.

(6) Den Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 sind jene Bewertungen des Arbeitsplatzes und jene Dienstbeurteilungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Beförderungen maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

(7) Abs. 4 Z 1 bis 3 ist auch auf Beamte der Zentralstellen anzuwenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Beförderung in die in der betreffenden Z angeführte Dienstklasse einer im Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Dienststelle angehört haben.“

Artikel X

Die 36. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 591/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz des Art. I wird die Zitierung „Art. VII“ durch die Zitierung „Art. VIII“ ersetzt.

2. Im Art. V Abs. 2 wird die Zitierung „§ 43 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel XI

Es treten außer Kraft:

1. Art. II der 25. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 278/1972,

2. Art. II der 26. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1973,
3. das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973,
4. Art. III der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974,
5. Art. III Abs. 2 bis 9, Art. IV Abs. 4 und Art. X der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

Artikel XII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. IX mit 1. Juli 1979,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1981.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 1981, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (37. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden

1. Das Problem:

Das Besoldungssystem der Bundesbeamten ist seit dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 wegen der Vielzahl der herangetragenen Änderungswünsche häufig novelliert worden und damit heute kaum noch überschaubar und in seiner Durchführung sehr verwaltungsaufwendig. Die geltende Dienstklassengliederung erfordert z. B., daß viele Beförderungsakte gesetzt werden, von denen nur eine geringe Zahl aus Anlaß einer Funktionsänderung des Beamten erfolgt.

2. Ziel:

Das neue Besoldungsrecht soll systematisch gestrafft und damit überschaubarer sein, sich stärker an den ausgeübten Funktionen orientieren und eine Durchführung mit erheblich geringerem Verwaltungsaufwand als bisher ermöglichen. Eine solche Änderung kann wegen der Vielzahl der damit verbundenen Umstellungsprobleme und mit Rücksicht auf die bestehenden finanziellen Möglichkeiten nur in mehreren Schritten erreicht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll als erster Schritt eine Neuordnung der Besoldung der Bezieher kleinerer Einkommen erreicht werden. Aus Kostengründen soll dieser erste Schritt ab 1. Juli 1981 in Etappen in Kraft treten.

3. Alternativen:

Keine

4. Kosten:

Die erste Etappe der Besoldungsreform erfordert einschließlich der im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle angeführten Maßnahmen und der ebenfalls mit 1. Juli 1981 wirksam werdenden Besoldungsmaßnahmen im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen Jahresmehrkosten von 770 Millionen Schilling. Weitere Maßnahmen, wie der Entfall der Pensionsbeitragspflicht während eines Mutterschutzkarenzurlaubes und die Anhebung der Ausbildungsbeiträge der Probelehrer im Entwurf der 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle bringen Jahresmehrkosten von etwa 24 Millionen Schilling mit sich. Da die beiden Gesetzentwürfe mit 1. Juli 1981 in Kraft treten sollen, entfallen auf das Jahr 1981 Mehrkosten von insgesamt 397 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Als erster Schritt einer Besoldungsreform werden die Laufbahnen und Bezugsschemata der Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C und der Beamten in handwerklicher Verwendung neu gestaltet. Die Dienstklassen I, II und III werden dabei zu einer einheitlichen Dienstklasse III zusammengezogen. Damit entfallen sämtliche Personalvorgänge, die bisher aus Anlaß von Beförderungen in die Dienstklassen II und III erforderlich waren. Die Regelung der Dienstalterszulage wird in den angeführten Beamtengruppen vereinheitlicht.

Das neue Besoldungssystem wird in den vom ersten Reformschritt erfaßten Bereichen mit 1. Juli 1981 an die Stelle des alten Besoldungssystems treten. Die in diesen Bereichen eingestufteten Beamten werden mit Wirkung vom selben Tag dienst- und besoldungsrechtlich in das neue Besoldungssystem übergeleitet. Die besoldungsrechtliche Stellung im neuen System richtet sich bei den Beamten des Aktivstandes nach der für die Vorrückung in ihrer Verwendungsgruppe maßgebenden Dienstzeit.

Für die Beamten des Ruhestandes und die Empfänger von Versorgungsgenüssen nach Beamten wird die Überleitung einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Über diese Frage sind noch Verhandlungen zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu führen. Die Verhandlungspartner haben übereinstimmend erklärt, daß diese Überleitung rückwirkend mit 1. Juli 1981 in Kraft treten solle, wenn die Verhandlungen im Herbst 1981 abgeschlossen werden können. Die Lösung dieser Frage hat nach Auffassung der Vertreter der Gebietskörperschaften im Sinne der bei den Richtern und Staatsanwälten in der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980, gefundene Überleitungsmethode zu erfolgen.

In allen, also auch in den vom ersten Reformschritt nicht erfaßten Bereichen wird die Sonderregelung des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, die während der

ersten sechs Laufbahnjahre unter Einrechnung einer Ergänzungszulage ein gleich hohes Gehalt vorsah, aufgehoben und durch eine Schemabereinigung ersetzt. Diese Schemabereinigung dehnt das System der Biennialvorrückung wieder auf die ersten sechs Laufbahnjahre aus und sieht in den vom ersten Reformschritt nicht erfaßten Bereichen ein Einschleifen in die bisherigen Bezugsansätze in der jeweiligen Gehaltsstufe 5 vor.

Die Erhöhungen der Bezugsansätze, die sich aus dem ersten Schritt der Besoldungsreform und der angeführten Auflösung der Anfangsbezüge ergeben, werden, beginnend mit 1. Juli 1981, in Etappen wirksam. In der ersten Etappe werden die Bezüge der von dieser Regelung erfaßten Beamten um 300 S, wenn jedoch die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen geringer ist, um diesen Unterschiedsbetrag erhöht. Außerdem erhalten diese Beamten jene besoldungsrechtliche Verbesserung, die sich aus der gegenüber dem bisherigen System günstigeren Vorrückungsregelung in der neuen Dienstklasse III ergibt. Die zweite Etappe soll mit 1. Juli 1982 in Kraft treten und eine Überleitung der Beamten der Dienstklasse IV unter Zugrundelegung der für die Vorrückung in ihrer Verwendungsgruppe maßgebenden Dienstzeit bringen. Diese zweite Etappe wird einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Für Beamte der Dienstklasse IV, die während der Laufzeit der 1. Etappe aus dem Dienststand ausscheiden, ist bereits im Art. VI des vorliegenden Entwurfes eine entsprechende Überleitung vorgesehen.

Im Zuge der angeführten Neuregelung werden die bisherigen Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zu einer gemeinsamen Besoldungsgruppe zusammengefaßt. In der Gliederung der Verwendungsgruppen tritt damit keine Änderung ein. Der erste Reformschritt erfordert auch eine Anpassung einiger dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen anderer Gesetze. Es sind dies vor allem die auf die bisherige Dienstklasseneinteilung bezogene Amtstitelregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und die Zuordnung zu den Reisegebührenstufen in der Reisegebührenvorschrift. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmungen an das neue Besoldungssystem vor.

Die Regierungsvorlage zur 37. Gehaltsgesetz-Novelle enthält daneben auch einige weitere Neuregelungen, wie etwa die Schaffung einer Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes und die Befreiung des Mutterschutzkarenzurlaubes von der bisher bestehenden Pensionsbeitragspflicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

§ 2 des Gehaltsgesetzes enthält die Gliederung der Beamten in Besoldungsgruppen. Die beiden bis-

herigen Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung werden, wie bereits in der Einleitung ausgeführt, zu einer gemeinsamen Besoldungsgruppe zusammengezogen.

Zu Art. I Z 2:

Hier wird berücksichtigt, daß der in der früheren Dienstpragmatik verwendete Ausdruck „dauernder Ruhestand“ im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 durch den Ausdruck „Ruhestand“ ersetzt wurde.

Zu Art. I Z 3 und 4:

§ 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, sieht vor, daß Bediensteten des Bundes, die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 des betreffenden Gesetzes beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden, nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zulage gebühre.

Das Gehaltsgesetz sieht bereits derzeit gemäß § 59 Abs. 10 für Lehrer an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 532 S monatlich vor. Auf Grund von Erhebungen wurde festgestellt, daß in den übrigen in Betracht kommenden Bereichen die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Volksgruppengesetzes in äußerst unterschiedlichem Ausmaß angewendet wird. Der vorliegende Entwurf sieht daher für diese Bereiche die Schaffung einer Nebengebühr vor, die unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang der tatsächlichen Anwendung der bei der betreffenden Behörde oder Dienststelle zugelassenen Sprache einer Volksgruppe mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen festzusetzen ist. Als Berechnungsmaßstab ist die bereits angeführte, im § 59 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes geregelte Dienstzulage heranzuziehen.

Mit der vorliegenden Regelung wird der Auftrag des § 23 des Volksgruppengesetzes voll erfüllt. Die Neuregelung ist zufolge der Rezeptionsbestimmung des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

Zu Art. I Z 5:

Nach der bisherigen Regelung hat der Beamte auch für die Monate seiner ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung waren bisher nur die Zeit des Präsenz- und des Zivildienstes. Der vorliegende Entwurf bezieht in diese Ausnahmeregelung auch die Zeit eines Mutterschutzkarenzurlaubes ein, da solche Zeiten im Sozialversicherungsrecht ebenfalls

beitragsfrei (wenn auch als sog. „Ersatzzeiten“) berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 6 bis 10:

Diese Bestimmungen regeln den ersten Schritt der Besoldungsreform für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, werden die bisherigen Dienstklassen I, II und III zu einer gemeinsamen Dienstklasse III zusammengezogen. In den einzelnen Verwendungsgruppen wirkt sich die Neuregelung wie folgt aus:

1. Die Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe E gehört zur Gänze der neuen Dienstklasse III an und umfaßt 18 Gehaltsstufen.
2. Die Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe D gehört ebenfalls der Dienstklasse III an und umfaßt 17 Gehaltsstufen. Hierbei entsprechen die Gehaltsstufen 16 und 17 den für diese Beamten bisher im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV. So wie bisher ist auch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine Beförderung in die Dienstklasse IV möglich. Eine solche Beförderung kann frühestens dann erfolgen, wenn der Beamte die für die Verwendungsgruppe D vorgesehenen 17 Gehaltsstufen der Dienstklasse III voll durchlaufen hat. Einstiegsgehaltsstufe in die Dienstklasse IV ist für die Beamten der Verwendungsgruppe D die Gehaltsstufe 3.
3. Die Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C umfaßt in der Dienstklasse III 12 Gehaltsstufen. Nach Durchlaufen dieser 12 Gehaltsstufen erreicht der Beamte im Wege der Zeitvorrückung die Bezüge der Dienstklasse IV. Er kann frühestens zum Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV befördert werden. Einstiegsgehaltsstufe in die Dienstklasse IV ist für den Beamten der Verwendungsgruppe C in allen diesen Fällen die Gehaltsstufe 3. Durch Beförderung kann der Beamte der Verwendungsgruppe C so wie bisher die Dienstklasse V erreichen. Einstiegsgehaltsstufe ist für ihn in dieser Dienstklasse die Gehaltsstufe 2.
4. Die Laufbahn des Beamten der Verwendungsgruppe B umfaßt in der Dienstklasse III 7 Gehaltsstufen. Nach Durchlaufen dieser 7 Gehaltsstufen erreicht der Beamte im Wege der Zeitvorrückung die Bezüge der Dienstklasse IV. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann er auch in die Dienstklasse IV befördert werden. Einstiegsgehaltsstufe für den Beamten der Verwendungsgruppe B ist in allen diesen Fällen die Gehaltsstufe 4. Die Bestimmungen über die Zeitvorrückung und die Beförderung in weitere Dienstklassen bleiben unverändert. Der Beamte der Verwendungsgruppe B soll mit derselben Gesamtdienstzeit

wie bisher durch Beförderung die Dienstklasse V erreichen können.

5. Die Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe A umfaßt in der Dienstklasse III eine Gehaltsstufe. Nach Durchlaufen dieser Gehaltsstufe erreicht der Beamte im Wege der Zeitvorrückung die Bezüge der Dienstklasse IV. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann er in die Dienstklasse IV befördert werden. Einstiegsgehaltsstufe in die Dienstklasse IV ist für die Beamten der Verwendungsgruppe A in allen Fällen die Gehaltsstufe 5. Die Bestimmungen über die Zeitvorrückung und die Beförderung in weitere Dienstklassen bleiben unverändert. Der Beamte der Verwendungsgruppe A soll mit derselben Gesamtdienstzeit wie bisher durch Beförderung die Dienstklasse V erreichen können.

Die Bezugsansätze des § 28 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z 6 sind in der Höhe erstellt, wie sie mit dem vollen Wirksamwerden des ersten Schrittes der Besoldungsreform in Kraft treten sollen. Die für die erste Etappe geltenden abweichenden Regelungen sind im Art. V Abs. 1 Z 1 enthalten.

Entsprechend der Zielsetzung des ersten Schrittes der Besoldungsreform sind betragsliche Änderungen nur in den Gehaltsansätzen der Dienstklasse III erfolgt. In den Dienstklassen IV bis IX wurden keine Änderungen vorgenommen; lediglich die Ansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV und der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V sind ersatzlos entfallen, da sie im neuen System nicht benötigt werden.

Die Regelung der Dienstalterszulage bleibt für die Beamten der Verwendungsgruppen A und B unverändert, für die Beamten der Verwendungsgruppen C, D und E wurde sie in Richtung einer „kleinen“ bzw. „großen“ Dienstalterszulage vereinheitlicht.

Die Änderung der §§ 30, 30 b Abs. 2 und 32 Abs. 2 ist nur zur Anpassung an die geänderte Dienstklasseneinteilung erforderlich.

Der geänderte § 33 enthält die Bestimmungen über die Beförderungen im neuen Besoldungssystem.

Die Überstellungsregelung des § 34 bedarf einer entsprechenden Anpassung.

Zu Art. I Z 11:

Diese Bestimmung regelt die Auswirkungen des ersten Schrittes der Besoldungsreform auf die Beamten in handwerklicher Verwendung. Auch hier werden die Dienstklassen I, II und III zu einer neuen Dienstklasse III zusammengezogen. In dieser Dienstklasse entsprechen die Laufbahn der Verwendungsgruppe P 5 der Laufbahn der Verwendungsgruppe E und die Laufbahn der Verwendungsgruppe P 3 der Laufbahn der Verwendungs-

gruppe D. Die Laufbahn der Verwendungsgruppe P 1 wird an die Laufbahn der Verwendungsgruppe C angeglichen, sie umfaßt aber in der Dienstklasse III 14 Gehaltsstufen. Die Ansätze der Verwendungsgruppe P 4 werden zwischen den Ansätzen der Verwendungsgruppe P 3 und P 5 eingemittelt, gleiches gilt für die Ansätze der Verwendungsgruppe P 2 im Verhältnis zu den Ansätzen der Verwendungsgruppen P 1 und P 3.

Während die Laufbahn der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 so wie bisher in der Dienstklasse III endet, besteht für Beamte der Verwendungsgruppe P 2 so wie für die Beamten der Verwendungsgruppe D frühestens nach vollem Durchlaufen aller 17 Gehaltsstufen der Dienstklasse III eine Beförderungsmöglichkeit in die Dienstklasse IV. Die Beamten der Verwendungsgruppe P 1 erreichen nach vollem Durchlaufen ihrer 14 Gehaltsstufen der Dienstklasse III im Wege der Zeitvorrückung die Bezüge der Dienstklasse IV. Frühestens zu diesem Zeitpunkt können sie auch in die Dienstklasse IV befördert werden. Einstiegsgehaltsstufe in die Dienstklasse IV ist in allen Fällen die Gehaltsstufe 3.

Die Regelung der Dienstalterszulage wurde für alle Beamten in handwerklicher Verwendung vereinheitlicht und inhaltlich an die für die Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C vorgesehene Regelung angepaßt.

Zu Art. I Z 12:

Durch die Zusammenziehung der bisherigen Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zu einer gemeinsamen Besoldungsgruppe ist eine Abschnittsbezeichnung weggefallen. Die folgenden Abschnittsbezeichnungen des Gehaltsgesetzes sind daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 13:

Hier wird die Anfangsbezugsregelung der Lehrer aufgelöst. Auf die Einleitung zu den Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 14:

Mit der Auflösung der Anfangsbezugsregelung fallen auch die im Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, vorgesehenen Ergänzungszulagen weg. Betraglich wird dieser Wegfall durch die Neuregelung der Gehaltsansätze ausgeglichen. Die Bezugnahme auf diese Ergänzungszulage in den §§ 59 und 60 des Gehaltsgesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 15:

§ 61 Abs. 5 regelt die Vergütung der Suppliertätigkeit des Lehrers. Bei der Frage der Dauer der

Verhinderung des vertretenden Lehrers sind die Tage, an denen unmittelbar aufeinanderfolgende Gründe der Hinderung bestehen, zusammenzuzählen. Liegt ein Tag oder liegen mehrere Tage, an denen kein Verhinderungsgrund besteht, dazwischen, sind zwei getrennte Verhinderungen gegeben.

Beispiele:

1. Montag und Dienstag Pflegeurlaub, Mittwoch und Donnerstag Prüfungsurlaub: Der supplierende Lehrer erhält eine Supplervergütung, während die dauernden Mehrdienstleistungen des verhinderten Lehrers eingestellt werden.
2. Montag, Dienstag und Mittwoch krank, Donnerstag gesund (Schultag, dienstfreier Tag, Feiertag), Freitag Sonderurlaub: Keine unmittelbar aufeinanderfolgenden Gründe der Verhinderung, daher zwei getrennte Fälle; die dauernden Mehrdienstleistungen werden dem Verhinderten weiterbezahlt, die supplierenden Lehrer erhalten keine Supplervergütung.
3. Freitag, Samstag und Sonntag krank, Montag und Dienstag Prüfungsurlaub: In diesem Fall werden die dauernden Mehrdienstleistungen des Vertretenen eingestellt und die supplierenden Lehrer erhalten eine Supplervergütung.
4. Freitag und Samstag krank, Sonntag gesund, Montag und Dienstag Prüfungsurlaub: Die Gründe der Verhinderung schließen nicht unmittelbar aneinander, daher liegen zwei getrennte Fälle vor; der verhinderte Lehrer bekommt seine dauernden Mehrdienstleistungen weiter bezahlt, während die supplierenden Lehrer keine Supplervergütung erhalten.
5. Mittwoch, Donnerstag und Freitag krank, Samstag, Montag und Dienstag Pflegeurlaub: Einstellung der dauernden Mehrdienstleistungen des verhinderten Lehrers von Mittwoch bis einschließlich Dienstag, Bezahlung für die supplierenden Lehrer von Mittwoch bis einschließlich Dienstag.

§ 61 Abs. 6 bestimmt, daß für den Fall der Bezahlung von Supplierungen dem vertretenen Lehrer die dauernden Mehrdienstleistungen einzustellen sind. Ausgenommen davon sind die Verhinderung bzw. diejenigen Teile der Verhinderungen, die in der Teilnahme an Schulveranstaltungen oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet sind.

Beispiele:

1. Montag und Dienstag Pflegeurlaub, Mittwoch und Donnerstag Fortbildungsveranstaltungen: Einstellung der dauernden Mehrdienstleistungen des verhinderten Lehrers für Montag und Dienstag, Bezahlung der Supplervergütung für alle vier Tage für die supplierenden Lehrer.

2. Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag Pflegeurlaub, Freitag Fortbildungsveranstaltungen: Die dauernden Mehrdienstleistungen werden dem verhinderten Lehrer mit Ausnahme von Freitag eingestellt, die vertretenden Lehrer erhalten eine Suppliiervergütung für den gesamten Zeitraum.
3. Mittwoch bis einschließlich Mittwoch der nächsten Woche Schulveranstaltung, Donnerstag und Freitag krank: Einstellung der dauernden Mehrdienstleistungen des verhinderten Lehrers für zwei Tage (Donnerstag, Freitag), die vertretenden Lehrer erhalten eine Suppliiervergütung für den gesamten Zeitraum.

Zu Art. I Z 16:

Diese Regelung enthält die Auflösung der Anfangsbezüge im Bereich der Wachebeamten. Da außerdem die Neuregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu einem sehr frühen Überstieg der Beamten der Verwendungsgruppe W 3 in die Verwendungsgruppe W 2 geführt hat, ist eine Beibehaltung des Gehaltsschemas für die Verwendungsgruppe W 3 im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich. Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, deren Pensionen sich von den nunmehr weggefallenen Gehaltsstufen herleiten, werden von der aus Anlaß des ersten Schrittes der Besoldungsreform ohnehin erforderlichen Regelung des Art. VII mit erfaßt.

Zu Art. I Z 17 bis 21:

Diese Bestimmungen enthalten lediglich eine Anpassung an die geänderte Dienstklasseneinteilung.

Zu Art. I Z 22:

Soweit die Anfangsbezugsregelung des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, auch für zeitverpflichtete Soldaten gilt, wird sie nunmehr ebenfalls aufgelöst. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in der Einleitung wird verwiesen.

Zu Art. I Z 23 und 24:

Die Regelung über die Zusatzbiennien für seinerzeit politisch verfolgte Beamte wird an die durch den ersten Schritt der Besoldungsreform geänderte Rechtslage angepaßt.

Zu Art. II Z 1:

Die Bestimmung des § 65 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird ohne inhaltliche Änderung an die durch den ersten Schritt der Besoldungsreform geänderte Rechtslage angepaßt.

Zu Art. II Z 2 bis 6:

Die Zusammenziehung der Dienstklassen I bis III macht eine Anpassung der die Amtstitel betreffenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erforderlich. Diese Anpassung bringt nur formale, aber keine inhaltlichen Änderungen mit sich.

Zu Art. III:

Die geänderten Dienstklassenbezeichnungen erfordern auch eine Anpassung des Reisegebührenrechtes, soweit es sich um die Zuordnung von Beamten zu bestimmten Reisegebührenstufen handelt. Da nunmehr Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 auch die Dienstklasse IV erreichen können, ist für solche Beamte, wenn sie dieser Dienstklasse angehören, ebenso wie schon bisher für Beamte der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse IV die Einreihung in die Reisegebührenstufe 3 vorgesehen.

Zu Art. IV Abs. 1 und 2:

Da in dem Bereich, in dem der erste Schritt der Besoldungsreform wirksam wird, das neue Besoldungssystem mit Wirkung vom 1. Juli 1981 an die Stelle des alten Besoldungssystems treten soll, ist eine Überleitung der in diesen Bereichen eingestufteten Beamten erforderlich. Art. IV Abs. 1 und 2 sieht ihre besoldungsrechtliche Überleitung in der Dienstklasse III von Gesetzes wegen vor. Da die Überleitung in der Dienstklasse IV, wie bereits in der Einleitung ausgeführt, mit 1. Juli 1982 erfolgen soll und einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten wird, sieht Art. IV Abs. 2 für jene Beamten, die auf Grund der Überleitung gemäß Abs. 1 eine besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse IV erreichen würden, die jeweils niedrigste Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in dieser Dienstklasse vor. Auf Grund der späteren Überleitung der zweiten Etappe kann sich für diese Beamten je nach Ausmaß der für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergeben. Für die Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1 erfolgt für die Laufzeit der ersten Etappe der Besoldungsreform an Stelle einer Überleitung eine Maßnahme nach Art. IV Abs. 3. Die dienstrechtliche Überleitung aller dieser Beamten ist im Art. IV Abs. 11 geregelt.

Zu Art. IV Abs. 3:

Die Sonderregelung des Abs. 3 für die Verwendungsgruppen A und H 1 bezieht sich nicht nur auf Beamte, die am 30. Juni 1981 der Dienstklasse III angehören, sondern auch auf die Beamten, die während der Laufzeit der ersten Etappe in diese Dienstklasse ernannt werden. Für alle diese Beamten sind bis zum Inkrafttreten der zweiten Etappe der Besoldungsreform am 1. Juli 1982 die bisherigen Gehaltsstufen 2 und 3 der Dienstklasse III mit

den im Art. V Abs. 1 geänderten Bezugsansätzen weiter maßgebend; außerdem kommt eine Einstufung dieser Beamten in eine höhere Dienstklasse als die Dienstklasse III während der Laufzeit der ersten Etappe nur unter Zugrundelegung einer sechsjährigen Vorrückungsfrist in die Dienstklasse IV in Betracht. Die im neuen Besoldungssystem vorgesehene zweijährige Vorrückungsfrist in die Dienstklasse IV soll erst mit der zweiten Etappe der Besoldungsreform wirksam werden. Diese Sonderregelung des Art. IV Abs. 3 trägt somit dem Umstand Rechnung, daß sich der erste Schritt der Besoldungsreform erst in der zweiten Etappe besoldungsrechtlich in der Dienstklasse IV auswirken soll.

Zu Art. IV Abs. 4:

Diese Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß die Überleitung in der Dienstklasse IV der zweiten Etappe der Besoldungsreform vorbehalten ist. Von der Überleitung sollen jedoch jene Beamten der Dienstklassen I bis III erfaßt werden, die im Wege der Zeitvorrückung die Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV erreicht haben, da diese Gehaltsstufen im neuen Besoldungssystem nicht mehr vorgesehen sind.

Zu Art. IV Abs. 5:

Abs. 5 ordnet eine sinngemäße Anwendung der im Abs. 1 und 2 angeführten Überleitungsbestimmungen auf die Beamten an, denen nach § 86 Abs. 2 lit. a oder b des Gehaltsgesetzes 1956 zusätzliche Biennialvorrückungen gebühren. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die im nunmehr geänderten § 86 vorgesehenen zusätzlichen Biennien nach jeweils zwei Jahren, die der Beamte in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe verbracht hat, erreicht werden können.

Zu Art. IV Abs. 6:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, werden die Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV durch das neue Besoldungssystem in die Dienstklasse III (Gehaltsstufen 16 und 17) übertragen. In der Dienstklasse IV kann daher die Gehaltsstufenbezeichnung „1“ und „2“ entfallen. Die in die Dienstklasse IV beförderten Beamten der Verwendungsgruppe D beginnen in dieser Dienstklasse künftig mit der Gehaltsstufe 3. Nach dem bisher geltenden Besoldungssystem war jedoch auch im Falle einer Beförderung in die Dienstklasse IV der Einstieg von Beamten der Verwendungsgruppe D in die Gehaltsstufe 1 oder 2 möglich. Während die Beamten, die die Gehaltsstufen 1 oder 2 der Dienstklasse IV lediglich im Wege der Zeitvorrückung erreicht haben, gemäß Art. IV Abs. 1 in eine der Endgehaltsstufen der Dienstklasse III übergeleitet werden, ist eine solche Überleitung für Beamte, die die Dienstklasse IV im Beförderungswege erreicht

haben, nicht möglich, da sie einer Degradierung gleichkäme. Für diese Beamten müssen zunächst übergangsweise die Ansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV aufrechtbleiben. Da eine Neueinstufung in diese Gehaltsstufen im neuen Besoldungssystem nicht mehr möglich ist, werden die zurzeit darin befindlichen Beamten innerhalb der nächsten Jahre im Wege der Vorrückung aus diesen Gehaltsstufen ausscheiden.

Abs. 6 stellt sicher, daß sich für den Fall einer allgemeinen Bezugserhöhung die bisher für diese Gehaltsstufen vorgesehenen Bezugsansätze entsprechend miterhöhen.

Zu Art. IV Abs. 7:

Nach dem bisher geltenden Besoldungssystem war für Beamte der Verwendungsgruppen C und W 2 die Dienstklasse IV im Falle der absoluten Bestlaufbahn mit einer Dienstzeit von 23,5 Jahren erreichbar. Das neue Besoldungssystem orientiert sich an einer für das Erreichen der Dienstklasse IV erforderlichen Dienstzeit von 24 Jahren. Abs. 7 sieht nun für jene Beamten der Verwendungsgruppen C und W 2, die sich bereits in der Dienstklasse III befinden und die alle Voraussetzungen für eine absolute Bestlaufbahn nach dem bisherigen System erbringen, vor, daß ihre besoldungsrechtliche Stellung anlässlich der Überleitung mit 1. Juli 1981 um ein halbes Jahr günstiger festgesetzt wird, als sich aus Art. IV Abs. 1 ergibt. Damit wird sichergestellt, daß diese Beamten im neuen Besoldungssystem die Gehaltsansätze der Dienstklasse III voll durchlaufen, aber trotzdem mit einer Gesamtdienstzeit von 23,5 Dienstjahren die Dienstklasse IV erreichen.

Zu Art. IV Abs. 8:

§ 33 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung sah für Beamte der Verwendungsgruppe C aus Anlaß ihrer Beförderung in die Dienstklasse IV eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung um zwei Jahre vor. Diese Regelung wurde durch den um zwei Jahre günstigeren Einstieg in die Dienstklasse IV (Gehaltsstufe 3 statt Gehaltsstufe 2) ersetzt. Da die Verbesserung nach § 33 Abs. 8 aber auch jenen Beamten im Falle einer nachträglichen Beförderung zugute kam, die bereits das Gehalt der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht hatten, und da für diese Ansätze eine Überleitung erst mit 1. Juli 1982 erfolgen soll, ist eine Weiteranwendung der Begünstigung des § 33 Abs. 8 während der Laufzeit der ersten Etappe der Besoldungsreform für solche nachträglichen Beförderungen in die Dienstklasse IV erforderlich. Die Maßnahme des § 33 Abs. 8 kam auch für die Verwendungsgruppe W 2 in Betracht, die hier ebenfalls berücksichtigt wird.

Zu Art. IV Abs. 9:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es in einem derart großen Personalstand, wie ihn die Bundesbeamten darstellen, auch Fälle geben kann, in denen die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten günstiger ist, als jene, die sich auf Grund seiner ihm angerechneten Gesamtdienstzeit ergäbe. In solchen Fällen würde eine Überleitung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Art. IV Abs. 1 zu einer Verschlechterung der bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung und damit zu einem absoluten Bezugsabfall führen. Abs. 9 schließt eine solche Verschlechterung aus; in einem solchen Fall ist daher abweichend vom Abs. 1 nicht jene für die Vorrückung maßgebende Dienstzeit zugrunde zu legen, die der betreffende Beamte tatsächlich aufweist, sondern jene, die für das Erreichen seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung erforderlich ist.

Der zweite Satz des Abs. 9 stellt sicher, daß die auf Grund der Systemumstellung erfolgende Übertragung der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV in die Dienstklasse III (Gehaltsstufen 16 und 17) bei der Verwendungsgruppe D nicht als Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung anzusehen ist.

Zu Art. IV Abs. 10:

Während sich die bisherigen Bestimmungen des Art. IV lediglich mit der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten befassen, legt Art. IV Abs. 10 die dienstrechtliche Auswirkung des ersten Schrittes der Besoldungsreform fest. Eine dienstrechtliche Überleitung in die Dienstklasse IV ist nicht vorgesehen; eine dienstrechtliche Einstufung in die Dienstklasse IV ist daher nach wie vor in jedem Fall nur durch Ernennung möglich.

Zu Art. IV Abs. 11:

Während der Laufzeit der ersten Etappe treten noch folgende Probleme auf:

1. In den Verwendungsgruppen C und W 2 wird die Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung im neuen System nach 24 Dienstjahren erreicht, während im bisherigen Besoldungssystem für das Erreichen der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung 32 Dienstjahre erforderlich waren. Da eine Überleitung vorhandener Bediensteter innerhalb der Dienstklasse IV erst mit der zweiten Etappe der Besoldungsreform erfolgen soll, ist sicherzustellen, daß Beamte, die während der Laufzeit der ersten Etappe in die Verwendungsgruppe C oder W 2 ernannt werden, nicht ungerechtfertigt günstiger behandelt werden, als die von den Überleitungsregelungen der ersten Etappe erfaßten Beamten. Wer daher mindestens 24, höchstens aber 32 Dienstjahre aufweist, erhält anlässlich der Ernennung in die Dienstklasse C oder W 2 eine besoldungsrechtliche Stellung in der Gehaltsstufe 3 der

Dienstklasse IV. Eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ist nur für jene Beamten vorzusehen, die ein höheres Dienstalter als 32 Jahre aufweisen. Mit dem Inkrafttreten der zweiten Etappe der Besoldungsreform soll die besoldungsrechtliche Stellung dieser Beamten innerhalb der Dienstklasse IV entsprechend dem Dienstalter neu festgesetzt werden.

2. Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Beamten der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2, da die im bisherigen Besoldungssystem für die Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV erforderliche Dienstzeit von 18 Jahren im neuen Besoldungssystem durch eine Zeitvorrückungsdienstzeit von 14 Jahren ersetzt wird.
3. In der Verwendungsgruppe P 1 war bisher ein Aufstieg in die Dienstklasse IV nicht vorgesehen; im neuen System wird die Dienstklasse IV nach einer Zeitvorrückungsdienstzeit von 28 Jahren erreicht. Die Ausführungen der Z 1 gelten auch sinngemäß für die Beamten dieser Verwendungsgruppe.
4. In den Verwendungsgruppen A und H 1 ist die Zeitvorrückungsdienstzeit in die Dienstklasse IV von sechs auf zwei Jahre zurückgegangen. Die Einstufung von Beamten, die während der Laufzeit der ersten Etappe in die Verwendungsgruppe A oder H 1 ernannt werden, ergibt sich aus Art. IV Abs. 3.
5. Für die übrigen Beamten der Allgemeinen Verwaltung und für die Beamten in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 bis P 2 ist eine Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV nicht vorgesehen.

Zu Art. V Abs. 1:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, ist für die Laufzeit der ersten Etappe der Besoldungsreform eine Übergangsregelung zu treffen, die — ausgehend von der besoldungsrechtlichen Überleitung — eine Erhöhung der Gehaltsansätze gegenüber dem bisherigen Recht um 300 S vorsieht. In jenen Gehaltsstufen, in denen der Abstand zwischen dem alten und dem neuen Bezugsansatz weniger als 300 S beträgt, tritt bereits während der ersten Etappe der neue Gehaltsansatz voll an die Stelle des alten. Für die Laufzeit der ersten Etappe sind daher an Stelle der im Art. I angeführten Bezugstabellen die Bezugstabellen des Art. V Abs. 1 anzuwenden. Soweit Art. V Abs. 1 keine Sonderregelung enthält (zB bei den Lehrern in den Gehaltsstufen 1, 5 und höher), sind die im Art. I angeführten Bezugstabellen maßgebend.

Zu Art. V Abs. 2:

Die Tabellen des Abs. 1 Z 1 und 2 berücksichtigen auch die Dienstalterszulage gemeinsam mit dem Gehalt. Abs. 2 regelt nun, welcher Teil dieses gemeinsam ausgeworfenen Betrages als „Gehalt“

und welcher Teil als „Dienstalterszulage“ anzusehen ist.

Zu Art. V Abs. 3:

Für die Beamten der Verwendungsgruppe P 1 sind in der Dienstklasse III nur mehr 14 Gehaltsstufen vorgesehen. Nach Durchlaufen dieser 14 Gehaltsstufen erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe P 1 im Wege der Zeitvorrückung das Gehalt der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV. Die Überleitung des Art. IV sieht für die Laufzeit der ersten Etappe für die Beamten dieser Verwendungsgruppe im günstigsten Fall eine Einstufung in dieser Anfangsgehaltsstufe der Dienstklasse IV vor. Da der in dieser Gehaltsstufe vorgesehene Gehaltsansatz niedriger ist als der um 300 S erhöhte Gehaltsansatz der bisherigen Endgehaltsstufe der Verwendungsgruppe P 1 (Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III), enthält Art. V Abs. 3 eine „Behalteklause“ für den auf diese Weise erhöhten bisherigen Gehaltsansatz und für die in dieser Einstufung nach dem bisherigen System allenfalls gebührende kleine bzw. große Dienstalterszulage. Diese Bestimmung ist nicht nur auf jene Beamten der Verwendungsgruppe P 1 anzuwenden, die am Tag vor der Überleitung diese Einstufung aufgewiesen haben, sondern auch auf jene, die diese Einstufung während der Laufzeit der ersten Etappe erlangt hätten, wenn das alte System nicht außer Kraft getreten wäre.

Zu Art. V Abs. 4:

Abs. 4 sichert die Valorisierung der in den Abs. 1 und 3 angeführten Gehaltsansätze im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung.

Zu Art. V Abs. 5 und 6:

In den Verwendungsgruppen D und P 2 ergibt sich in bestimmten Gehaltsstufen der Dienstklasse IV ein Minderbezug gegenüber dem Endbezug (zuzüglich Dienstalterszulage) in der Dienstklasse III. Um diesen Minderbezug zu vermeiden, wird eine Ergänzungszulage für diese Beamten vorgesehen.

Die Abs. 5 und 6 gelten mangels einschränkender Bestimmung sowohl für die Laufzeit der ersten Etappe als auch danach.

Zu Art. VI:

In der Einleitung wurde bereits ausgeführt, daß für jene Beamte, deren besoldungsrechtliche Überleitung für die zweite Etappe des ersten Schrittes der Besoldungsreform geplant ist, sofern sie während der Laufzeit der ersten Etappe aus dem Dienststand ausscheiden und auf Grund ihres Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß besteht, bereits für den letzten Monat des Dienststandes eine Überleitung der besoldungsrechtlichen Stellung wirksam werden

soll. Damit soll erreicht werden, daß die Ruhe- und Versorgungsgenüsse bereits von den — entsprechend der geplanten zweiten Etappe — erhöhten Gehältern berechnet werden.

Für die Abs. 3 und 4 gelten die Ausführungen zu Art. IV Abs. 5 und 9 sinngemäß. Abs. 5 stellt sicher, daß die vorzeitige Überleitung der besoldungsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse IV nicht nur für den Übertritt in den Ruhestand gilt, sondern auch für den Fall, daß der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet, wenn auf Grund seines Dienstverhältnisses Ansprüche auf Versorgungsgenuß bestehen.

Zu Art. VII:

Die Überleitung der Ruhegenüsse der Beamten, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und deren Ruhegenuß eine besoldungsrechtliche Stellung zugrunde liegt, die vom ersten Schritt der Besoldungsreform geändert wird, sowie die Überleitung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Beamten bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung. Bis dahin sind die Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften zu bemessen und auch weiter mit den allgemeinen Gehaltserhöhungen anzuheben.

Zu Art. VIII:

Die Neuregelung der Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 übernimmt von den bisherigen Regelungen der Dienstzweigeordnungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes nur jene Bestimmungen, die wegen ihrer Bedeutung nach wie vor einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Minder bedeutsame Fragen, wie etwa Zulassungserfordernisse zu Dienstprüfungen und Anrechnungen von Dienstprüfungen auf Dienstprüfungen anderer Art, sollen künftig in den auf Grund des Beamten-Dienstrechtsgesetzes zu erlassenden Grundausbildungsverordnungen geregelt werden. Bis dahin ist eine Weiteranwendung der alten Bestimmungen der Dienstzweigeordnungen für jene Verwendungen erforderlich, für die eine Grundausbildung vorgesehen, aber noch keine neue Grundausbildungsverordnung erlassen wurde.

§ 186 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sieht eine entsprechende Weiteranwendung vor.

In der Post- und Telegraphenverwaltung hat diese Bestimmung zu Schwierigkeiten geführt, da hier das Beamten-Dienstrechtsgesetz Änderungen der Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse vorgenommen hat, die mangels Erlassung von Grundausbildungsverordnungen noch nicht in Kraft treten können. Die neuen Grundausbildungsverordnungen können erst nach Klärung grundlegender Fragen des dienst- und besoldungsrechtli-

chen Systems der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung erlassen werden. Um eine Anwendung jener neuen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse zu ermöglichen, die sich nicht auf die Ablegung einer Dienstprüfung beziehen, auch wenn die neuen Grundausbildungsvorschriften für die betreffenden Verwendungen noch nicht erlassen sind, ist eine Zwischenlösung erforderlich.

Zu Art. IX:

Art. IX enthält ergänzende Abgrenzungsbestimmungen für die Anwendung des Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, die den in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätzen entsprechen.

Zu Art. X:

Hier werden zwei, in der 36. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltene Zitierungen berichtigt.

Zu Art. XI:

In Z 3 wird das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst aufgehoben, das seit 1973 eine Sonderregelung für die Anfangsbezüge vorsah, da diese im Zuge des ersten Schrittes der Besoldungsreform im vorliegenden Gesetzentwurf durch eine Neuregelung ersetzt wird.

Die übrigen Bestimmungen des Art. XI heben Übergangsbestimmungen verschiedener Gehaltsgesetz-Novellen auf, die in Übergangsfällen Laufbahnmaßnahmen für bestimmte Beamtenkategorien vorsahen. Die Wirksamkeit der auf Grund dieser Bestimmungen gesetzten Laufbahnmaßnahmen wird durch die nunmehrige Aufhebung dieser Übergangsbestimmungen nicht berührt.

Zu Art. XII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Gehaltsgesetz 1956 neu

Art. I Z 1:

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

Art. I Z 2:

§ 8. (3) Der Beamte, dessen Übertritt in den Ruhestand durch die Bundesregierung aufgeschoben worden ist, rückt nach dem Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr vor, wenn er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuß bereits erlangt hat.

Art. I Z 3:

Nebengebühren

§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),

Gehaltsgesetz 1956 bisher

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung,
2. Beamte in handwerklicher Verwendung,
3. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
4. Hochschullehrer,
5. Lehrer,
6. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
7. Wachebeamte,
8. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

§ 8. (3) Der Beamte, dessen Übertritt in den dauernden Ruhestand durch die Bundesregierung aufgeschoben worden ist, rückt nach dem Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr vor, wenn er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuß bereits erlangt hat.

Nebengebühren

§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),

neu	bisher
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),	3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),
4. die Journaldienstzulage (§ 17 a),	4. die Journaldienstzulage (§ 17 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),	5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
6. die Mehrleistungszulage (§ 18),	6. die Mehrleistungszulage (§ 18),
7. die Belohnung (§ 19),	7. die Belohnung (§ 19),
8. die Erschwerniszulage (§ 19 a),	8. die Erschwerniszulage (§ 19 a),
9. die Gefahrenzulage (§ 19 b),	9. die Gefahrenzulage (§ 19 b),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),	10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),	11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),	12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c),	13. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c),
14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 20 d).	

Art. I Z 4:

Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes

§ 20 d. (1) Dem Beamten, der bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die in der auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, ergangenen Verordnung angeführt sind, der die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage und ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang der tatsächlichen Anwendung im Sinne des Abs. 1 in Hundertsätzen der im § 59 Abs. 10 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Auf den Anspruch und das Ruhen der Vergütung ist § 15 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(4) Sind — bezogen auf den Zeitraum eines Kalenderjahres — erhebliche Änderungen in den Bemessungsvoraussetzungen des Abs. 2 eingetreten, so ist die Vergütung mit Beginn des Folgejahres neu festzusetzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10 beziehen, und auf Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Abs. 1 ausschließlich in ihrer Eigenschaft als hierfür bestellter Dolmetscher oder Übersetzer verwenden, nicht anzuwenden.

Art. I Z 5:

§ 22. (4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
 2. Präsenz- oder Zivildienstes
- keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

§ 22. (4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen Präsenz- oder Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

neu

bisher

Art. I Z 6:

ABSCHNITT II

ABSCHNITT II

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in
handwerklicher Verwendung

UNTERABSCHNITT A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,
der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis VII,
der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen III bis V,
der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen III und IV,
der Verwendungsgruppe E — die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	6 160	6 584	7 009	8 284	11 012
2	6 276	6 776	7 264	8 602	—
3	6 393	6 967	7 519	8 921	—
4	6 510	7 158	7 774	9 239	—
5	6 627	7 349	8 029	9 558	—
6	6 744	7 540	8 284	9 877	—
7	6 861	7 731	8 538	10 195	—
8	6 977	7 923	8 793	—	—
9	7 094	8 114	9 048	—	—
10	7 211	8 305	9 303	—	—
11	7 328	8 496	9 558	—	—
12	7 445	8 687	9 813	—	—
13	7 561	8 878	—	—	—
14	7 678	9 069	—	—	—
15	7 795	9 261	—	—	—
16	7 912	9 452	—	—	—
17	8 029	9 955	—	—	—
18	8 146	—	—	—	—

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Gehalt

§ 28. (1) Der Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,
der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen II bis VII,
der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen I bis V,
der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen I bis IV,
der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen I bis III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Der Gehalt beträgt:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5 634	5 831	6 352	—	—
	2	5 802	6 105	6 647	—	—
	3	5 970	6 379	6 944	—	—
	4	6 137	6 654	7 241	—	—
	5	6 305	6 928	7 537	—	—
II	1	6 473	7 202	7 832	7 552	—
	2	6 580	7 370	8 016	7 910	—
	3	6 686	7 539	8 200	8 271	—
	4	6 793	7 706	8 382	8 639	—
	5	6 899	7 874	8 566	—	—
	6	7 006	8 040	8 765	—	—
III	1	7 112	8 210	8 962	9 029	10 041
	2	7 219	8 377	9 163	9 418	10 527
	3	7 326	8 544	9 359	9 809	11 012
	4	7 432	8 724	9 558	10 198	—
	5	7 539	8 905	9 756	10 590	—
	6	7 644	9 086	—	—	—
	7	7 752	9 267	—	—	—
	8	7 858	—	—	—	—
	9	7 964	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	neu					
	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	16 179	19 927	27 251	39 243
2	—	13 579	16 699	20 608	28 742	41 494
3	10 459	14 100	17 217	21 285	30 233	43 747
4	10 980	14 618	17 896	22 776	32 487	46 002
5	11 499	15 138	18 575	24 267	34 737	48 252
6	12 019	15 657	19 251	25 760	36 991	50 506
7	12 538	16 179	19 927	27 251	39 243	—
8	13 059	16 699	20 608	28 742	41 494	—
9	13 579	17 217	21 285	30 233	—	—

in der Gehaltsstufe	bisher					
	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	9 450	13 059	16 179	19 927	27 251	39 243
2	9 953	13 579	16 699	20 608	28 742	41 494
3	10 459	14 100	17 217	21 285	30 233	43 747
4	10 980	14 618	17 896	22 776	32 487	46 002
5	11 499	15 138	18 575	24 267	34 737	48 252
6	12 019	15 657	19 251	25 760	36 991	50 506
7	12 538	16 179	19 927	27 251	39 243	—
8	13 059	16 699	20 608	28 742	41 494	—
9	13 579	17 217	21 285	30 233	—	—

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

(4) Der Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

Dienstalterszulage

§ 29. Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Dienstalterszulage

§ 29. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(2) Dem Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach

714 der Beilagen

25

neu

Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	979
VI bis IX	1 244

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

Art. I Z 7:

§ 30 b. (2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 339 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 889 S,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 889 S,
 - b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 068 S.

Art. I Z 8:

§ 32. (2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte
 der Verwendungsgruppe C — die Dienstklasse IV,
 der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen IV und V,
 der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

Art. I Z 9:

§ 33. (2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B und A kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

bisher

vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV.

(4) Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	979
VI bis IX	1 244

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

§ 30 b. (2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 339 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 889 S,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II 889 S,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II 1 068 S.

§ 32. (2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte
 der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen II und III,
 der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen II und III sowie — bis einschließlich der Gehaltsstufe 2 — die Dienstklasse IV,
 der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV,
 der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V,
 der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

§ 33. (2) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für Beamte der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

neu

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Abweichend hievon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

bisher

(3) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(5) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 4 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Hat der Beamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe D vor oder nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von zwei Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Wird der Beamte nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Ernennung eines Beamten in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 3 bis 6 ergibt, ist um zwei Jahre zu verbessern. Das gleiche gilt für Ernennungen auf Dienstposten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C. Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn sich die im Wege der Zeitvorrückung erreichte besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten infolge einer zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten ändert.

714 der Beilagen

27

neu

bisher

Art. IZ 10:

Überstellung

§ 34. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12 a Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

Überstellung

§ 34. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12 a Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

(2) Ist ein Beamter gemäß § 33 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert worden und wird er danach gemäß Abs. 1 oder gemäß § 12 a Abs. 3 oder 6 aus einer Verwendungsgruppe, auf die § 33 Abs. 3 anzuwenden ist, in eine andere Verwendungsgruppe, auf die § 33 Abs. 3 anzuwenden ist, überstellt, so ist der Zeitraum, um den diese Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, in der neuen Verwendungsgruppe der für die Vorrückung berücksichtigten Gesamtdienstzeit zuzählen.

(3) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe bleibt die Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung außer Betracht, die gemäß § 33 Abs. 8 eingetreten ist.

(4) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(5) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

28

714 der Beilagen

neu

bisher

Art. IZ 11:

UNTERABSCHNITT B

Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 39. (1) Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 — die Dienstklassen III und IV, der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 — die Dienstklasse III.

§ 28 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gehalt beträgt in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 264	7 009	6 776	6 521	6 276
3	7 519	7 222	6 967	6 669	6 393
4	7 774	7 434	7 158	6 818	6 510
5	8 029	7 646	7 349	6 967	6 627
6	8 284	7 859	7 540	7 115	6 744
7	8 538	8 071	7 731	7 264	6 861
8	8 793	8 284	7 923	7 413	6 977
9	9 048	8 496	8 114	7 561	7 094
10	9 303	8 708	8 305	7 710	7 211
11	9 558	8 921	8 496	7 859	7 328
12	9 813	9 133	8 687	8 007	7 445
13	10 068	9 346	8 878	8 156	7 561
14	10 323	9 558	9 069	8 305	7 678
15	—	9 770	9 261	8 454	7 795
16	—	9 983	9 452	8 602	7 912
17	—	10 386	9 955	8 751	8 029
18	—	—	—	8 900	8 146

(4) Für das Gehalt der Dienstklasse IV sind die im § 28 Abs. 3 für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung

§ 40. (1) Dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer

ABSCHNITT III

Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 39. (1) Der Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
		Schilling				
I	1	6 167	6 000	5 831	5 762	5 634
	2	6 441	6 272	6 105	5 929	5 802
	3	6 716	6 549	6 379	6 098	5 970
	4	6 990	6 823	6 654	6 266	6 137
	5	7 264	7 095	6 928	6 433	6 305
II	1	7 539	7 370	7 202	6 601	6 473
	2	7 706	7 539	7 370	6 709	6 580
	3	7 874	7 706	7 539	6 814	6 686
	4	8 040	7 874	7 706	6 920	6 793
	5	8 210	8 040	7 874	7 027	6 899
	6	8 377	8 210	8 040	7 133	7 006
III	1	8 544	8 377	8 210	7 241	7 112
	2	8 724	8 544	8 377	7 347	7 219
	3	8 905	8 724	8 544	7 453	7 326
	4	9 086	8 905	8 724	7 559	7 432
	5	9 267	9 086	8 905	7 667	7 539
	6	9 450	9 267	9 086	7 773	7 644
	7	9 631	9 450	9 267	7 880	7 752
	8	9 810	9 631	9 450	7 986	7 858
	9	10 316	10 135	9 953	8 094	7 964

(2) Der Gehalt des Beamten beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dienstalterszulage, Dienstzulage, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung

§ 40. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppen P 5 und P 4, der die höchste Gehaltsstufe der

714 der Beilagen

29

neu

Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe P 1 erreicht im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse IV. § 32 Abs. 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Es sind ferner sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 30 bis 31 auf alle in Betracht kommenden Beamten in handwerklicher Verwendung,
2. § 33 Abs. 1 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 auf die Beamten der Verwendungsgruppen P 1 und P 2.

Art. I Z 13:

§ 55. (1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	7965	9022	9776	10169	10061	10867	12000	12412
2	8145	9242	9947	10340	10411	11238	12480	13040
3	8324	9461	10117	10510	10759	11608	12960	13668
4	8503	9681	10288	10681	11109	11978	13440	14950
5	8683	9901	10458	10850	11457	12348	13947	16233
6	8966	10461	11137	11533	12155	13094	15043	17516
7	9402	11020	11821	12216	12877	13997	16140	18789
8	9837	11582	12501	12896	13599	14901	17235	20080
9	10274	12142	13184	13579	14435	15946	18332	21363
10	10709	12703	13868	14261	15270	16993	19427	22647
11	11146	13262	14549	14941	16106	18039	20523	23929
12	11582	14036	15364	15759	16941	19084	21619	25212
13	12018	14809	16180	16575	17778	20130	22714	26495
14	12454	15583	16996	17390	18613	21176	23811	27777
15	13059	16357	17813	18207	19447	22222	24906	29060
16	13665	17129	18630	19024	20284	23269	26526	30766
17	14270	17902	19443	19838	21120	24316	28144	32472
18	—	—	—	—	—	—	29764	34178

bisher

Dienstklasse III erreicht hat, gebührt nach vier Jahren, die er in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(3) Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte in handwerklicher Verwendung die Dienstklassen II und III.

(5) Die §§ 30 bis 31, § 32 Abs. 1 und 3 und die §§ 33 und 34 sind auf die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Verwendungsgruppe E entsprechen.

§ 55. (1) Der Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	6937	7773	8170	8535	8778	9125	10114	12412
2	7253	8177	8684	9079	9202	9700	10625	13040
3	7886	9022	9228	9622	10061	10853	11991	13668
4	8278	9339	9776	10169	10759	11600	12852	14950
5	8683	9901	10458	10850	11457	12348	13947	16233
6	8966	10461	11137	11533	12155	13094	15043	17516
7	9402	11020	11821	12216	12877	13997	16140	18798
8	9837	11582	12501	12896	13599	14901	17235	20080
9	10274	12142	13184	13579	14435	15946	18332	21363
10	10709	12703	13868	14261	15270	16993	19427	22647
11	11146	13262	14549	14941	16106	18039	20523	23929
12	11582	14036	15364	15759	16941	19084	21619	25212
13	12018	14809	16180	16575	17778	20130	22714	26495
14	12454	15583	16996	17390	18613	21176	23811	27777
15	13059	16357	17813	18207	19447	22222	24906	29060
16	13665	17129	18630	19024	20284	23269	26526	30766
17	14270	17902	19443	19838	21120	24316	28144	32472
18	—	—	—	—	—	—	29764	34178

neu

(2) Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

Art. I Z 14:

§ 59. (5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet wird.

- (13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt,
1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,
 - a) im Falle des Abs. 12 Z 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines

bisher

(2) Der Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

§ 59. (5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet wird.

- (13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt,
1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,
 - a) im Falle des Abs. 12 Z 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen

714 der Beilagen

31

- | neu | bisher |
|--|--|
| Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe, | Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe, |
| b) im Falle des Abs. 12 Z 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe, | b) im Falle des Abs. 12 Z 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe, |
| c) im Falle des Abs. 12 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 639 S, | c) im Falle des Abs. 12 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 639 S, |
| d) im Falle des Abs. 12 Z 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er | d) im Falle des Abs. 12 Z 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er |
| aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre, | aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre, |
| bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. h zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre, | bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre, |
| cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre; | cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre; |
| e) im Falle des Abs. 12 Z 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre; | e) im Falle des Abs. 12 Z 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre; |
| 2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z 1 ergebenden Betrages. | 2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z 1 ergebenden Betrages. |
| § 60. (1) Lehrern | § 60. (1) Lehrern |
| 1. der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 a 2 zu erfüllen, auf einem für | 1. der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 a 2 zu erfüllen, auf einem für |

neu

- a) Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen,
- b) Religionslehrer an Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen oder
- c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

der Verwendungsgruppe L 2 a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

2. der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2 zu erfüllen, auf einem für

- a) Haupt- oder Sonderschullehrer,
- b) Religionslehrer an Haupt- oder Sonderschulen oder
- c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

3. der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 zu erfüllen, auf einem für

- a) Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen oder
- b) Religionslehrer an Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	479	553
3	877	877

Die Dienstzulage beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 (Z 1), der Verwendungsgruppe L 2 b 2 (Z 2) oder der Verwendungsgruppe L 2 b 3 (Z 3) in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

bisher

- a) Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen,
- b) Religionslehrer an Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen oder
- c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

der Verwendungsgruppe L 2 a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

2. der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2 zu erfüllen, auf einem für

- a) Haupt- oder Sonderschullehrer,
- b) Religionslehrer an Haupt- oder Sonderschulen oder
- c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

3. der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 zu erfüllen, auf einem für

- a) Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen oder
- b) Religionslehrer an Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	479	553
3	877	877

Die Dienstzulage beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 (Z 1), der Verwendungsgruppe L 2 b 2 (Z 2) oder der Verwendungsgruppe L 2 b 3 (Z 3) in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

714 der Beilagen

33

neu

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1, der die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 3 vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

bisher

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1, der die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 3 vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Art. I Z 15:

§ 61. (5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder unmittelbar aufeinanderfolgende Gründe der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht beziehungsweise bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.

§ 61. (5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht; die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.

Art. I Z 16:

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Das Gehalt der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 beträgt:

neu	
in der Gehaltsstufe	Schilling
1	6 691
2	6 813
3	6 935
4	7 056
5	7 178
6	7 475
7	7 672
8	7 872
9	8 067
10	8 264

bisher		
in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	5 997
	2	6 290
	3	6 587
	4	6 883
	5	7 178
II	1	7 475
	2	7 672
	3	7 872
	4	8 067
	5	8 264
	6	8 461
III	1	8 962
	2	9 163
	3	9 359
	4	9 558
	5	9 756
IV	2	9 953
	3	10 459
	4	10 980
	5	11 499

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) Die §§ 29 (mit Ausnahme der Z 2) und 30 a sind auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 sinngemäß anzuwenden.

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte die Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen II bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Wachebeamte.

Art. I Z 17:

Dienstzulagen

§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 191 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	307
10	395
16	558
22	706
30	841

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	395	706
Dienststufe 1 a)	841	1 202
b)	1 064	1 521
Dienststufe 2	1 521	1 878
Dienststufe 3	2 240	2 682

Dienstzulagen

§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 191 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	307
10	395
16	558
22	706
30	841

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	395	706
Dienststufe 1 a)	841	1 202
b)	1 064	1 521
Dienststufe 2	1 521	1 878
Dienststufe 3	2 240	2 682

714 der Beilagen

35

neu		
in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	664
	Oberleutnant	797
	Hauptmann	929
ab der Dienstklasse V		1 037

bisher		
in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
II bis IV	Leutnant	664
	Oberleutnant	797
	Hauptmann	929
ab der Dienstklasse V		1 037

Art. I Z 18:

§ 73. (7) Beamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt wurden und die am Überstellungstag nach Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als für sie in den Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt ab dem 1. Juli 1979 anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V.

§ 73. (7) Beamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt wurden und die am Überstellungstag nach Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als die für sie in den Dienstklassen II bis IV der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt ab dem 1. Juli 1979 anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V.

Art. I Z 19:

§ 75. (1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gelten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29. (mit Ausnahme der Z 2) und § 30 a sind auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

§ 75. (1) Für den Gehalt des Berufsoffiziers gelten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen II bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Berufsoffiziere.

Art. I Z 20:

Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	532
	Leutnant	664
	Oberleutnant	797
	Hauptmann	929
ab der Dienstklasse V		1 037

Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
II bis IV	Fähnrich	532
	Leutnant	664
	Oberleutnant	797
	Hauptmann	929
ab der Dienstklasse V		1 037

neu

bisher

Art. I Z 21:

Heeresdienstzulage

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

- in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III 759 S,
- in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III und in der Dienstklasse IV 570 S,
- in der Dienstklasse V 378 S.

(2) Für die Anwendung des § 33 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.

Heeresdienstzulage

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt in der

- Dienstklasse II 759 S,
- Dienstklasse III und IV 570 S,
- Dienstklasse V 378 S.

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.

Art. I Z 22:

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	5 732	5 912	6 005	6 094	6 555	—	—
2	5 773	5 954	6 046	6 135	6 645	6 472	6 571
3	5 814	5 995	6 087	6 177	6 736	6 651	6 752
4	5 856	6 035	6 128	6 218	6 827	6 834	6 935
5	5 897	6 077	6 169	6 259	6 917	7 013	7 115
6	5 980	6 160	6 252	6 342	7 097	7 195	7 297
7	6 063	6 242	6 335	6 425	7 278	7 377	7 478

§ 78. (1) Der Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	5 565	5 746	5 839	5 928	6 189	—	—
2	5 648	5 829	5 922	6 011	6 372	6 472	6 571
3	5 732	5 912	6 005	6 094	6 555	6 651	6 752
4	5 814	5 997	6 086	6 176	6 735	6 834	6 935
5	5 897	6 077	6 169	6 259	6 917	7 013	7 115
6	5 980	6 160	6 252	6 342	7 097	7 195	7 297
7	6 063	6 242	6 335	6 425	7 278	7 377	7 478

Art. I Z 23:

§ 86. (2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
- aa) in den Verwaltungsgruppen E und D

§ 86. (2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
- aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	8 263	18	10 459
20	8 380	19	10 980

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	8 070	3	10 459	6	12 019
11	8 177	4	10 980	7	12 538

714 der Beilagen

37

neu

bisher

Art. I Z 24:

§ 86. (2) . . .

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	14 618	—	—	—	—
18	—	10 789	10 459	—	—
19	—	11 192	10 980	9 049	8 263
20	—	—	—	9 198	8 380

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

neu

Art. II Z 1:

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

4. 32 Werktage für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen

a) in der Verwendungsgruppe D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,

erreicht hat oder um höchstens 25 S unter diesem Betrag liegt.

Art. II Z 2:

§ 136. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII		Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
	IX		
B	III IV V VI VII		Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtdirektor
	III III IV V	1 bis 9 ab 10	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

§ 86. (2) . . .

b) Beamte handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	10 822	10 642	10 459	8 200	8 070
11	11 327	11 146	10 963	8 306	8 177

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

bisher

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

4. 32 Werktage für den Beamten, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen

a) in der Verwendungsgruppe D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V,

erreicht hat oder um höchstens 25 S unter diesem Betrag liegt.

§ 136. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen.

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII	Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
	IX	
B	II, III IV V VI VII	Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtdirektor
	I, II III IV V	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	I, II III, IV	Offizial Oberoffizial
	I, II III	Amtswart Oberamtswart

neu

bisher

Art. II Z 3:

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
..... Beamter des fernmelde- technischen, des post- technischen oder des Garage- und Werkmei- sterdienstes in der Post- und Telegraphenver- waltung in der Verwen- dungsgruppe C, Dienst- klasse III, Gehaltsstufe 1 bis 9 10 bis 12 Werkmeister Oberwerkmeister

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
..... Beamter des fernmelde- technischen, des post- technischen oder des Garage- und Werkmei- sterdienstes in der Post- und Telegraphenver- waltung in der Verwen- dungsgruppe C, Dienst- klasse I, II III Werkmeister Oberwerkmeister

Art. II Z 4:

§ 140. Für die Beamten in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
P 1, P 2	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
P 3	III III	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial
P 4, P 5	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

§ 140. Für die Beamten in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Amtstitel
P 1, P 2, P 3	I, II III	Offizial Oberoffizial
P 4, P 5	I, II III	Amtswart Oberamtswart

Art. II Z 5:

§ 144. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III III III IV IV V VI VII, VIII	1 bis 4 ab 5 ab 5	4 4	Leutnant Oberleutnant Hauptmann Oberleutnant Hauptmann Major Oberleutnant Oberst
W 2	Grundstufe 1 2 3			Revierinspektor Bezirksinspektor Gruppen- inspektor Abteilungs- inspektor
W 3				Inspektor

§ 144. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	II III, IV III, IV V VI VII, VIII	4	Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberleutnant Oberst
W 2	Grundstufe 1 2 3		Revierinspektor Bezirks- inspektor Gruppen- inspektor Abteilungs- inspektor
W 3			Inspektor

714 der Beilagen

39

neu

bisher

Art. II Z 6:

§ 149. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III		Oberleutnant
	IV		Hauptmann
	V		Major
	VI		Oberstleutnant
	VII VIII IX		Oberst Brigadier General
H 2	III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
	III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Hauptmann Major
VI		Oberstleutnant	
VII		Oberst	
VIII		Brigadier	

§ 149. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III		Oberleutnant
	IV		Hauptmann
	V		Major
	VI		Oberstleutnant
	VII VIII IX		Oberst Brigadier General
H 2	II, III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
	II, III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	II, III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	II, III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Hauptmann Major
VI		Oberstleutnant	
VII		Oberst	
VIII		Brigadier	

Reisegebührenvorschrift 1955

neu

Reisegebührenvorschrift 1955

bisher

Art. III Z 1:

§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Ge
bühren
stufe

Personenkreis

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der

§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Ge
bühren
stufe

Personenkreis

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse

Gebühren- stufe	neu Personenkreis	bisher
	Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;	III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II;
	Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;	Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;
	Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;	Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;
	Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;	Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II und der Dienstklasse III in der Gehaltsstufe 1 sowie der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II;
	zeitverpflichtete Soldaten.	zeitverpflichtete Soldaten.
2	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwaltungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III;	2 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III;
	Beamte in Handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12;	Beamte in Handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;
	Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;	Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die/Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;
	Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III;	Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab der Gehaltsstufe 2, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;
	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III.	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.

714 der Beilagen

41

neu

bisher

Art. III Z 2:

§ 3. (1) ...

§ 3. (1) ...

Ge-
bühren-
stufe

Personenkreis

- 3 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse IV bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV;

Richteramtsanwärter, ...

- 3 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Richteramtsanwärter, ...